

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin

Telefon : +41 (0)61 267 95 49

E-Mail : Dorothee.Frei@bs.ch

Datum : 26.11.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: revisiontpfv@bag.admin.ch,
gever@bag.admin.ch

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
BS	<p>Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds in der vorliegenden Form nicht.</p> <p>In Bezug auf die Mittelverwendung erachtet er es als erforderlich, dass anstatt der geplanten 15%, 30% der jährlichen Einnahmen für die kantonalen Programme zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren sollen die Pauschalbeiträge gemäss dem gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell für die aktiven Kantone um maximal 20% erhöht werden, wenn nicht alle Kantone ein Programm umsetzen. Wieso diese Erhöhung auf 20% begrenzt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Dass die jährlichen Beträge dabei pro Kalenderjahr neu festgelegt werden, ist nach Auffassung des Kantons Basel-Stadt abzulehnen. Durch das aktuelle Finanzierungsmodell werden die Gelder des Tabakpräventionsfonds (TPF) nur noch für die Personalfinanzierung eingesetzt. So wie das Programm jetzt aufgestellt ist, wird dies der Kanton Basel-Stadt weiterhin so handhaben müssen. Ein jährlich ändernder Unterstützungsbetrag würde die Arbeit somit sehr erschweren.</p> <p>Aus baselstädtischer Sicht gibt es insbesondere folgende Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es werden 30% der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen. - Es wird sichergestellt, dass in jedem Fall der gesamte Betrag an die Kantone ausgeschüttet wird und die Erhöhung der einzelnen Kantonsbeiträge nicht auf maximal 20% beschränkt wird. - Es werden die beantragten Änderungen betreffend Verhältnisprävention (Art. 2), Aufgaben der Geschäftsstelle (Art. 4) und Gesuche (Art. 6) berücksichtigt. - Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass den Kantonen rückwirkend auf den 1. Januar 2020 Pauschalbeiträge gewährt werden. 		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	Art. 2 Abs. 2	<p>Der Begriff «präventionsunterstützende Rahmenbedingungen» ist nicht selbsterklärend und wird erst aufgrund des erläuternden Berichts klar. Damit verständlich wird, dass keine Massnahmen zur Verhältnisprävention (z.B. rauchfreie Bahnhofsareale) gemeint sind, wird eine andere Formulierung vorgeschlagen.</p> <p>Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte – u.a. entsprechend der WHO-Tabakkonvention – zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem erläuternden Bericht zum Teil unter den Buchstaben a. und b. (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang,</p>	<p>f. die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Tabakpräventionsarbeit unterstützen.</p> <p>Neuer Buchstabe: Die Begünstigung von gesundheitsförderlichen Rahmenbedingungen, welche den Tabakkonsum vermindern.</p>

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

		respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert sowie eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.	
BS	Art. 4	Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt kommen der Geschäftsstelle weitere Aufgaben zu, wenn es um die Begleitung von kantonalen Programmen und national initiierten Präventionsmassnahmen geht. Die Förderung ihres Austausches bzw. ihrer Weiterentwicklung ist von Bedeutung. Zudem hat die Geschäftsstelle die zusätzliche Aufgabe, die Kantone, Anbieter sowie Schlüsselpersonen in geeigneter Form einzubeziehen (z.B. wenn es um die Planung neuer nationaler Präventionsmassnahmen geht).	Neuer Buchstabe: Sie fördert den Austausch und Einbezug von Kantonen, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.
BS	Art. 5 Abs. 4	Diese Einschränkung kann dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies schwächt die kantonalen Programme, erschwert die Nutzung von Synergien und erhöht den Koordinationsaufwand. Aus diesen Überlegungen fordert der Kanton Basel-Stadt, dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird.	Art. 5 Abs. 4 streichen.
BS	Art. 6 neuer Absatz	Im Rahmen der NCD-Strategie wird eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren von TPF, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und Bundesamt für Gesundheit (insbesondere bezüglich Alkoholzehntel) angestrebt. Entsprechend ist als erster Absatz in Art. 6 aufzuführen, dass die Gesuchsmodalitäten in Absprache mit den erwähnten Finanzgebern festzulegen sind.	Neuer Absatz an erster Stelle: Die Vorgaben für die Gesuche werden in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (Alkoholzehntel) und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz festgelegt, so dass eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren sichergestellt werden kann.
BS	Art. 6 Abs. 2	Der unter Buchstabe f. verlangte Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der Präventionsmassnahme sollte aus einem detaillierten Budget hervorgehen. Entsprechend ist dieser Hinweis doppelt. Zur Vereinfachung und Reduktion des administrativen Aufwands können die Buchstaben e und f zusammengefasst werden.	e. ein detailliertes Budget, aus dem die Eigenleistung und die Finanzierung der Präventionsmassnahme hervorgeht.
BS	Art. 10	Präzisierung zu der Ausrichtung der kantonalen Programme gemäss dem erläuternden Bericht.	«Pauschalbeiträge werden Kantonen ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm oder ein substanzübergreifendes Programm mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention verfügen, das den Grundsätzen entspricht, die in einer nationalen Strategie im Bereich der Tabakprävention festgelegt sind.»

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

BS	Art. 12 Abs. 3	Problematisch ist, dass die jährlichen Beiträge pro Kalenderjahr neu festgelegt werden. Zwar ist dies aufgrund der schwankenden Steuereinnahmen nachvollziehbar. Da die Pauschalbeiträge aber auch von der Anzahl positiv beurteilter kantonaler Gesuche abhängig sind und bis zu 20 Prozent ausmachen können (für den Kanton Zürich wäre dies ein Unterschied von 50'000 Franken), sind die Planungsmöglichkeiten der Kantone beeinträchtigt. Entsprechend ist von dieser Beschränkung abzusehen, damit sich die Kantone auf den bewilligten Pauschalbeitrag für die gesamte Dauer ihres kantonalen Programms verlassen können.	Der Zusatz bei Art. 12. Abs. 3, dass die Höhe des Beitrags jährlich festgelegt wird, ist zu streichen.
BS	Anhang zu Art. 13	Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell sollen die Pauschalbeiträge für die aktiven Kantone um maximal 20% erhöht werden. Entsprechend stellt sich die Frage, was mit allfälligen übrigen Geldern geschieht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erhöhung der Pauschalbeiträge bei maximal 20% festgelegt werden soll.	Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind vollständig auf die bewilligungsfähigen eingereichten Projekte zu verteilen, auch wenn nicht alle Kantone ein Unterstützungsgesuch einreichen. (Art. 13, Anhang TPFV, Punkt 3)
BS	Art. 22	Es sollen 30 statt der vorgesehenen 15% der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen werden. Einerseits kann so der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden. Andererseits ist dieser höhere Anteil wichtig, wenn an der Regelung festgehalten wird, dass die Kantone nur Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten und unklar bleibt, wie nationale Präventionsmassnahmen festgelegt und in die kantonalen Programme integriert werden können. Ansonsten bedeuten die neuen Regelungen, dass die Kantone weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung haben und sich somit weniger für diesen wichtigen Präventionsbereich engagieren können.	Es sind 30 Prozent der jährlichen Einnahmen des TPF für die Unterstützung der kantonalen Programme in der Tabakprävention vorzusehen.
BS	neu	Übergangsbestimmungen Der Kanton Basel-Stadt fordert eine Regelung, wie die Finanzierung der kantonalen Programme ab dem Jahr 2020 erfolgt.	Der Tabakpräventionsfonds gewährt finanzielle Leistungen an die Kantone gemäss Art. 8 rückwirkend auf den 1.1.2020, wenn diese einen Antrag bis zum 30.06.2020 stellen.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung